



Amtsblatt

H 20151 B

für den

Landkreis Hannover

JAHRGANG 1996

HANNOVER, DEN 19. SEPTEMBER 1996

NR. 38

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES HANNOVER

X

Satzung des „Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 Untere Leine
in Neustadt a. Rbge“ im Landkreis Hannover

585

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES HANNOVER

Satzung des „Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 Untere Leine in Neustadt a. Rbge.“ im Landkreis Hannover

Der Ausschuß des „Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 Untere Leine“ hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 1995 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine in Neustadt a. Rbge“. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. im Landkreis Hannover.
- (2) Der Verband ist ein Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. 03. 1990 (GVBl. S.33/1990) (WVG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte in Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte (i.M. 1:100.000), in welcher das Verbandsgebiet dargestellt ist. [Siehe Einlegeblatt]
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen: Unterhaltungs- und Pflegeverband Nr. 54 Untere Leine in Neustadt a. Rbge.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes (15. Juli 1960) die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
 - die Städte und Gemeinden, die nach § 101 Abs. 4 NWG Mitglieder geworden sind,
 - die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, von denen Erschwernisse für die Unterhaltung ausgehen (Eigentümer von Eisenbahnen, öffentliche Straßen, Forsten, Eigentümer von Ortsentwässerungsanlagen usw.).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer II. Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten und zu erhalten.
- (2) Er kann den Ausbau von Gewässern und sonstige Trägerschaften zum Bau und zur Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern sowie den naturnahen Rückbau von Gewässern übernehmen.

- (3) Er kann die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege übernehmen.
- (4) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landwirtschaft.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
Dabei ist die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Gewässerrandstreifen mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und eine Karte im Maßstab 1:50.000 aufzustellen, in dem die laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, die Länge und Namen des Gewässers und des Gewässerrandstreifen aufzunehmen sind.
- (3) Der Ausbau von Gewässern und die Durchführung der weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 ist bei Bedarf aufgrund von Ausbautwürfen oder sonstigen Plänen durchzuführen. Sofern nicht vorhanden, stellt der Verband oder läßt der Verband die erforderlichen Entwürfe und Pläne aufstellen.
- (4) Je eine Ausfertigung der Pläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmen

- (1) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan für die Gewässer und einen Pflegeplan für die Gewässerrandstreifen aufzustellen, der rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- (2) Den Ausbau von Gewässern und die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 hat der Verband nach Plänen durchzuführen, für die die erforderlichen Genehmigungen vorliegen müssen.
- (3) Sollen Arbeiten durch Unternehmer ausgeführt werden, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und der jeweils geltenden Unterhaltungsordnungen.

§ 7

Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Die Pflichten der Anlieger an Gewässern II. Ordnung und der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Unterhaltungsverordnung für die Gewässer II. Ordnung der jeweiligen Landkreise.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen und der Gewässerstrandstreifen sind mindestens einmal in Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Verbandsausschuß beruft für jeden Schaubezirk mindestens 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Wasserbehörden, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und die Landwirtschaftskammer Hannover zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Das Ergebnis der Schau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet den Vorstand. Er faßt die Aufzeichnungen im Schauprotokoll zusammen und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

II. Abschnitt Verfassung

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und 8 ordentliche und 8 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Aus jedem Wahlbezirk werden 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Hälfte dieser ordentlichen und stellvertretenden, Mitglieder müssen wirtschaftende oder ehemals wirtschaftende Landwirte sein. Die Stellvertreter sind für jedes ordentliche Mitglied namentlich zu bestimmen. 2 ordentliche Mitglieder werden vom Ausschuß zum ersten und zweiten Stellvertreter des Vorstehers gewählt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Vertreter sowie den Verbandsvorsteher und den ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist Vorstandsvorsitzender.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuß angehören.
- (4) Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter müssen im Verbandsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, im jeweiligen Wahlbezirk Flächen bewirts-

chaften oder bewirtschaftet haben oder Beamte oder Angestellte einer Mitgliedsgemeinde sein.

- (5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 12 zu wählen.
- (3) Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 nicht mehr erfüllen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, daß seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorsteher kann Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 50.000,- DM abschließen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Vorlage des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
- den Unterhaltungsplan und Pflegeplan;
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Verträge im Rahmen des Haushaltsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,- DM;
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren;
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, die Unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer Hannover einzuladen. Zu allen wichtigen Sitzungen ist auch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim zu laden.
- (3) Im Jahr muß mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) den Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - c) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
 - d) die gefaßten Beschlüsse.Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 19 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden in 8 Wahlbezirken von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind die dem Rat einer Mitgliedsgemeinde angehörenden Bürger oder die zum Rat einer Mitgliedsgemeinde wählbaren Bürger. Aus jedem Wahlbezirk sind zwei Ausschußmitglieder und zwei stellvertretende Ausschußmitglieder zu wählen. Die Hälfte dieser Mitglieder müssen wirtschaftende oder ehemals wirtschaftende Landwirte sein. Die Abgrenzung der Wahlbezirke

ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Satzung. Die Anlage A ist Bestandteil der Satzung. Die weiteren drei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde je von den beteiligten Verwaltungen der Landstraßen, Eisenbahnen und Forsten gestellt. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Der Vorsteher lädt schriftlich wahlbezirksweise die jeweiligen Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses ein. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Beitragsaufkommen des der Wahl vorhergehenden Haushaltsjahres.
- (5) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (6) Die Ausschußmitglieder und die Vertreter sind dadurch zu wählen, daß die Vorstandsmitglieder dem Vorsteher schriftlich zur Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (7) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 19

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Wahlperiode der Gemeinderäte.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 18 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 20

Aufgaben des Ausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten,
4. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie der Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
8. Wahl der Schaubeauftragten,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen des Verbandsvorstehers, der Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Festsetzung der Veranlagungsregeln.

§ 21

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Vertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die Unteren Wasserbehörden, die Landwirtschaftskammer Hannover sowie das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Hildesheim ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Auf Antrag von mindestens 8 Ausschußmitgliedern muß eine Ausschußsitzung einberufen werden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der gem. Abs. 1 geladenen Behörden sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 22

Beschließen im Ausschuß

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und Ersatz seiner baren Auslagen.
- (3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder, die Schaubeauftragten sowie die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden. Die Reisekosten werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 24

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied abgegeben wird.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 25

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung, abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, jedoch nicht die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Absatz der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen – soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben – nur verwendet werden, um Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26

Verbandskasse

Der Kassenverwalter führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung wird von der gesetzlich bestimmten Prüfstelle, dem Wasserverbandstag e.V. vorgenommen.
- (2) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit einer diesbezüglichen Stellungnahme dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und Kassenverwalters.

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 30 Beitragsverhältnis

A. Unterhaltung

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder, nach den vom Verbandsausschuß zu beschließenden Veranlagungsregeln, wobei zu beachten ist:
- a) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder im Verbandsgebiet beteiligt sind. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 letzter Satz sind insoweit von diesem Grundbeitrag befreit, als Gemeinden den Beitrag entrichten
 - b) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden von den Mitgliedern gem. § 101 (3) Satz 2 NWG besondere Beiträge erhoben. Diese richten sich nach den vom Verbandsausschuß zu beschließenden Veranlagungsregeln.
- (2) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (3) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde zusammengefaßt, in ein Gewässer II. Ordnung eingeleitet, kann mit Zustimmung des Ausschusses vereinbart werden, daß die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.

B. Beitragslast beim Ausbau und sonstige Maßnahmen

Die Beitragspflicht verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Maßnahmen des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an, die entsprechenden Änderungen Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Nachtragshebung

- (1) Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände wesentlich, die der Hebung zugrunde liegen, so kann den Veränderungen durch eine Nachtragshebung oder beim nächsten Jahresbeitrag Rechnung getragen werden.
- (2) Für die Nachtragshebung gilt § 32 entsprechend.

§ 34 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter einzustellen und einen Vertreter zu benennen.
- (2) Der Verband kann einen Verbandsingenieur und/oder einen Geschäftsführer und weitere Bedienstete einstellen. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung oder Teile davon durch Vertrag an Dritte übertragen. Die Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des Verbandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
- (3) Die Bediensteten des Verbandes müssen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Der Kassenverwalter und sein Vertreter dürfen nicht dem Verbandsvorstand oder -ausschuß angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt, bis zum II. Grad verschwägert, durch Adoption oder Ehe verbunden sein.

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen die Verwaltungsakte kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungspflicht nicht auf.

§ 36
Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

V. Abschnitt
Aufsicht

§ 37
Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,- DM hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinaus gehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tat-

sachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02. 03. 1967 mit den Änderungssatzungen vom 18. 08. 1970, 05. 12. 1974, 10. 11. 1975 und 09. 02. 1982 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 05. Dezember 1995

UNTERHALTUNGS- UND PFLEGEVERBAND
NR. 54 UNTERE LEINE IN
NEUSTADT A. RBGE.
Der Vorstandsvorsteher
Klingemann

Die vorstehende Neufassung der Satzung des „Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 Untere Leine in Neustadt a. Rbge.“ wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. 02. 1991 (BGBl I S. 405) genehmigt.

Hannover, den 04. 09. 1996

LANDKREIS HANNOVER
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Klein

L.S.

